

7. Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist das Betreuungspersonal rechtzeitig vor Beginn bzw. unverzüglich nach Beginn zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren für Fehltage erfolgt nicht.
8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenehöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsangebot erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde zu melden. Diese wirken sich in der Gebührenehöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebührenermindernd auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührenerfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Betreuungseinrichtung zu richten.

2. Höhe der Gebühren im Einzelnen:

a. Verlässliche Grundschule Oberlauchringen

Betreuungszeitrahmen:

Mo. – Fr. von 7:30 Uhr - 8:15 Uhr u. v. 11:45 Uhr – 13:15 Uhr

	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsgebühr	30,00 €	26,00 €	22,00 €	18,00 €

b. Verlässliche Grundschule Unterlauchringen

Halbtageschulkinder:

Betreuungszeitrahmen:

Mo. – Fr. von 7:00 Uhr - 8:15 Uhr u. v. 11:50 Uhr – 14:00 Uhr

	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkind- familie
Monatsgebühr	38,00 €	34,00 €	30,00 €	26,00 €
Monatstagesgebühr	11,00 €	10,00 €	9,00 €	7,50 €

Ganztageschulkinder:

Betreuungszeitrahmen:

Mo. – Fr. von 7:00 Uhr - 7:45 Uhr u. Fr. v. 13:00 – 14:00 Uhr

	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkind- familie
Monatsgebühr	15,00 €	13,50 €	12,00 €	10,00 €
Monatstagesgebühr	10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,50 €

c. Ferienbetreuung (derzeit nur an der Grundschule Unterlauchringen)

Betreuungszeitrahmen:

Mo.- Fr. von 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Tagesgebühr	10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,50 €

d. Bei Buchung beider Angebote in § 3 Ziffer 1 über einen Zeitraum von mind. ½ Jahr:

Angebot derzeit nur an der Grundschule Unterlauchringen vorgehalten.

Betreuungszeitrahmen:

Während der Schulzeit Mo.- Fr. von 7:00 Uhr - 8:15 Uhr u. v. 11:50 Uhr - 14:00 Uhr

Schulfreie Tage Mo.- Fr. von 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsgebühr	78,00 €	66,00 €	50,00 €	40,00 €

§ 14 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei der Erhebung der Gebühren der Verlässlichen Grundschule und der Gebühren für eine kombinierte Nutzung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung“ gilt die Festsetzung so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Für das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule und bei kombinierter Nutzung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung“ wird die Gebührenschuld monatlich abgerechnet und ist jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes zur Zahlung fällig. Im Falle der Einzelveranlagung der Betreuungsgebühren ist die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.